

GZ. FSRV/0014-W/04

Beschwerdeentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied des Finanzstrafsenates 2, OR Mag. Gerhard Groschedl, in der Finanzstrafsache gegen W.H., über die Beschwerde der Beschuldigten vom 29. Jänner 2004 gegen den Bescheid über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gemäß § 83 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) des Finanzamtes Hollabrunn Korneuburg Tulln vom 9. Jänner 2004

zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Einleitungsbescheid aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 9. Jänner 2004 hat das Finanzamt Hollabrunn Korneuburg Tulln als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen die Beschwerdeführerin (Bf.) zur StrafNr. 020/2004/00004-001 ein Finanzstrafverfahren eingeleitet, weil der Verdacht bestehe, dass diese vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht durch Abgabe unrichtiger Abgabenerklärungen für die Jahre 2000, 2001 und 2002 eine Verkürzung an

Einkommensteuer 2000 in Höhe von € 23,45,

Einkommensteuer 2001 in Höhe von € 156,37 sowie

Einkommensteuer 2002 in Höhe von € 156,37

zu bewirken versucht habe und hiemit ein Finanzvergehen nach § 33 Abs. 1 FinStrG in Verbindung mit § 13 FinStrG begangen habe, wobei begründend ausgeführt wurde, dass die Bf. bereits mit Veranlagungsbescheid des Jahres 1998 über die richtige Höhe des Abschreibungsbetrages für ihren Computer informiert worden sei. Dennoch wäre in den

Folgejahren ein unrichtiger Abschreibungsbetrag bzw. in den Jahren 2001 und 2002 ein Abschreibungsbetrag als Werbungskosten geltend gemacht, obwohl die Anschaffungskosten dieses Computers bereits auf Null abgeschrieben waren.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerechte Beschwerde der Beschuldigten vom 29. Jänner 2004, in welcher vorgebracht wurde, dass es erschütternd sei, wie schnell man in Österreich zum Straftäter werde, obgleich die Bf. immer das Einkommen gewissenhaft dokumentiert und nie einen Schilling oder Euro unerwähnt gelassen habe.

Ihrer Erinnerung nach habe die Steuerbehörde den Abschreibungsbetrag für den PC manchmal in voller Höhe anerkannt, manchmal nicht. Irren dürfe sich nur die Finanzbehörde. So habe das Finanzamt Hollabrunn allein für das Jahr 2000 drei Einkommensteuerbescheide zugesendet, wobei die Bf. den Überblick verloren und für 2001 und 2002 eine falsche Abschreibung geltend gemacht habe.

Konkret wird ausgeführt, dass die Finanzbehörde für den PC unterschiedlich hohe Abschreibungsbeträge akzeptierte hätte und es nicht nachvollziehbar sei, warum die Bf. Einkommensteuer verkürzt haben sollte. Im dritten Einkommensteuerbescheid für 2000 sei die Abschreibung nicht erwähnt worden, weshalb die Bf. geglaubt habe, die Abschreibung weiterhin geltend machen zu können. Es seien der Finanzbehörde immer alle Fakten bekannt gewesen, weshalb die Finanzbehörde jederzeit die von der Bf. beantragte Abschreibung korrigieren hätte können, wie dies im Nachhinein auch geschehen sei. Die Bf. habe der Finanzbehörde nicht das Geringste verschwiegen und weder fahrlässig noch vorsätzlich eine abgabenrechtlich relevante Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt. Es werde daher ersucht, den Bescheid für rechtswidrig zu erklären.

Als Postskriptum wurde angeführt, dass die Rechtsmittelbelehrung unvollständig wäre, da nicht angeführt sei, dass die Beschwerde das Begehren, den angefochtenen Bescheid für rechtswidrig zu erklären, zu enthalten hätte bzw. die Angaben zur Beurteilung der fristgerechten Einbringung der Beschwerde.

Aus dem Strafakt ist zu entnehmen, dass die Bf. bereits in der Abgabenerklärung für 1996 den Abschreibungsbetrag für den Computer in Höhe von ATS 5.248,00 geltend gemacht hat. Die Bf. wurde bereits im Abgabenbescheid für 1996 – wie auch in den Folgejahren – in der Bescheidbegründung auf die unrichtige Höhe der beantragten Abschreibung hingewiesen, was die Bf. jedoch nicht hinderte, immer wieder einen überhöhten Abschreibungsbetrag bzw. nach Ablauf der Abschreibungsdauer nach wie vor einen Abschreibungsbetrag in die Abgabenerklärungen aufzunehmen.

Einem weiteren Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass die Bf. bereits darauf hingewiesen wurde, dass die Finanzstrafbehörde erster Instanz beabsichtigte, das Verfahren einzustellen.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Gemäß § 82 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz, sofern genügend Verdachtsgründe für die Einleitung wegen eines Finanzvergehens gegeben sind, das Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Gemäß § 33 Abs. 1 FinStrG macht sich einer Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens, wenn gegen den Verdächtigen genügende Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Betracht kommt. Ein derartiger Verdacht, der die Finanzstrafbehörde zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens verpflichtet, kann immer nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ein Verdacht ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann (vgl. beispielsweise VwGH 26.4.2001, 2000/16/0595).

Zum Beschwerdevorbringen ist auszuführen, dass es zwar unstrittig ist, dass die Bf. immer ihr Einkommen gewissenhaft dokumentiert und nie einen Schilling oder Euro unerwähnt gelassen habe. Dabei übersieht sie jedoch, dass die Anschuldigung darauf abzielt, dass der Verdacht besteht, dass sie Werbungskosten geltend gemacht hat, die ihr nicht zustehen und dadurch die Einkommensteuerbemessungsgrundlage zu Unrecht schmälerte. Die Bf. hat zwar in den verfahrensgegenständlichen Abgabenerklärungen alles offen gelegt, dabei jedoch übersehen, dass – wie auch auf den Erklärungen abgedruckt – **unrichtige** Angaben als Folge der Verletzung einer abgabenrechtlichen Wahrheitspflicht finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen können. Die Offenlegung allein kann finanzstrafrechtliche Folgen nicht verhindern.

Angesichts der Beschwerdeausführungen, dass die Steuerbehörde der Erinnerung der Bf. nach den Abschreibungsbetrag für den PC manchmal in voller Höhe, manchmal nicht anerkannt habe und sich nur die Finanzbehörde irren dürfe, zumal die Bf. den Überblick verloren und für 2001 und 2002 eine falsche Abschreibung geltend gemacht habe, ist darauf hinzuweisen, dass dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2000 vom 19. Oktober 2001 in der Begründung ein Hinweis zu entnehmen ist, wonach die AfA (Absetzung für Abnutzung) für den PC auf ATS 1.837,00 gekürzt wurde. Ein durchschnittlicher Steuerzahler hätte vor Abgabe der Steuererklärungen für die Folgejahre zumindest nachgefragt, weshalb diese Kürzung erfolgt ist.

Wenn in der Beschwerde weiter konkretisierend ausgeführt wird, dass die Finanzbehörde für den PC unterschiedlich hohe Abschreibungsbeträge akzeptierte hätte, muss darauf hingewiesen werden, dass die unterschiedliche Höhe allein dadurch erklärbar ist, dass für das Jahr 1999 noch eine Ganzjahres-AfA (jedoch auch in gegenüber der von der Bf.

angegebenen Betrag reduzierter Höhe) anerkannt wurde, beim Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2000 richtiger Weise nur mehr eine Halbjahres-AfA abgeschrieben werden konnte.

Der von der Behörde zu prüfende Maßstab der objektiv gebotenen pflichtgemäßem Sorgfalt richtet sich nicht nach einem allgemein besonnenen und einsichtigen Menschen, sondern nach einem solchen Menschen in der Lage des Täters; der Mensch des objektiven Maßstabes muss dem Lebenskreis, Berufskreis oder Bildungskreis des Täters angehören (vgl. VwGH 22.9.2000, 96/15/0200).

Die Bf. hat in ihren verfahrensgegenständlichen Abgabenerklärungen zweifellos den in ihrem Bildungskreis üblichen Maßstab einer objektiv gebotenen pflichtgemäßem Sorgfalt unbeachtet gelassen, wenn man bedenkt, dass für einen PC Abschreibungsbeträge für 2001 und 2002 geltend gemacht wurden, obwohl die entsprechende Nutzungsdauer bereits ausgeschöpft war und der PC bereits auf Null abgeschrieben war (ein logischer Hinweis wäre die Halbjahres-AfA im Einkommensteuerbescheid 2000 gewesen). Bei entsprechendem Hinterfragen wäre der Bf. bewusst geworden, dass sie niemals für eine Ware mehr als den Kaufpreis bezahlen würde. Trotzdem hat sie durch die beibehaltenen Abschreibungsbeträge 2001 und 2002 versucht, für die bezahlte Ware mehr als 100 Prozent an „steuerlicher Absetzbarkeit“ – noch dazu wäre die Höhe des Abschreibungsbetrages falsch gewesen – zu erwirken. Wenn die Bf. den Sinn der Abschreibung für Abnutzung nicht verstanden haben sollte, wofür es Hinweise gibt, hätte sie jederzeit bei der zuständigen Abgabenbehörde nachfragen können, die gerne bereit gewesen wären, die richtige Auskunft zu erteilen. Für Computer war als gewählte Dauer für die Absetzung für Abnutzung ein Zeitraum von vier Jahren gewählt. Bei zumutbarer Aufmerksamkeit und richtiger Anwendung der Grundrechnungsarten hätte es der Bf. auffallen müssen, dass sie für die Jahre 2001 und 2002 keine entsprechenden Werbungskosten mehr geltend machen hätte dürfen. In den Vorjahren (nur 2000 ist angeschuldet) hat die Bf. unreflektiert den ursprünglich von ihr falsch berechneten Abschreibungsbetrag in den Abgabenerklärungen als Werbungskosten geltend gemacht. Dabei hat sie sich – ohne die notwendige Sorgfalt walten zu lassen – allein auf ihren Standpunkt und ihre unrichtige Berechnung verlassen, ohne den von der Behörde auf ein richtiges Maß korrigierten Abschreibungsbetrag in Erwägung zu ziehen.

Das Argument, die Abgabenbehörde hätte ja jederzeit die Werbungskosten (Anmerkung: auf das richtige Ausmaß) korrigieren können, kann die Bf. nicht entschuldigen, da für den Fall, dass die Abgabenbehörde keine Prüfung der Abgabenerklärung durchgeführt hätte, eine Verkürzung von Einkommensteuer bewirkt worden wäre. Tatsächlich stellen die unrichtigen Angaben der Bf. in den Einkommensteuererklärungen 2000 bis 2002 objektiv den Versuch dar, wenn auch nur minimale Verkürzungen an Einkommensteuer im Gesamtausmaß von € 336,19, somit eine versuchte Abgabenhinterziehung nach §§ 13, 33 Abs. 1 FinStrG zu

bewirken, wobei der Gesetzgeber für eine Abgabenhinterziehung betragsmäßig keine Untergrenze determiniert hat.

Nicht nachvollziehbar ist die persönliche Erschütterung der Bf., die anprangert, wie schnell man in Österreich zum Straftäter werde. In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gibt es nachweislich ähnliche Fälle, bei denen aus der Tatsache, dass ein Abgabepflichtiger immer wieder die selben unrichtigen Angaben in Abgabenerklärungen aufgenommen hat, obwohl er von der Abgabenbehörde auf die unrichtigen Angaben hingewiesen wurde, eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung bestätigt wurden. Tatsächlich scheint die Bf. nur sehr zögerlich geneigt, abgabenrechtliche Verpflichtungen sorgfältig wahrzunehmen, wenn man bedenkt, dass sie die Einkommensteuererklärungen für 2000 bis einschließlich 2002 erst jeweils nach der gesetzlichen Frist des § 134 BAO (bis zur Veranlagung 2002 waren die Abgabenerklärungen bis zum 31. März jeden Jahres bzw. bei nichtselbständigen Einkünften bis 15. Mai einzureichen) an die Abgabenbehörde übermittelte, ebenfalls ein Hinweis, dass die Bf. im Zusammenhang mit ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen nicht die notwendige Sorgfalt angewendet hat.

Angesichts der Tatsache, dass die Bf. bei Erfüllung ihrer abgabenrechtlichen Verpflichtungen das übliche Maß einer objektiv gebotenen pflichtgemäßem Sorgfalt unbeachtet gelassen hat, kann ihr bei Gesamtbetrachtung der Situation ihr offensichtlich sorgloser Umgang mit abgabenrechtlichen Bestimmungen „nur“ als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Da für die angelastete Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG jedoch die Schuldform des zumindest bedingten Vorsatzes gefordert ist, der Verdacht auf vorsätzliche Abgabenhinterziehung – bei sehr wohlwollender Betrachtung – sich hier nicht bestätigen lässt, war der Beschwerde statzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Völlig unverständlich ist die die Beschwerde abschließende Darstellung der Bf. von „Halbwahrheiten“, wie aus der Anmerkung als Postskriptum zu entnehmen ist, derzufolge die Rechtsmittelbelehrung unvollständig wäre, da nicht angeführt sei, dass die Beschwerde das Begehren, den angefochtenen Bescheid für rechtswidrig zu erklären, zu enthalten hätte bzw. die Angaben zur Beurteilung der fristgerechten Einbringung der Beschwerde. Dabei übersieht die Bf., dass in der hier zutreffenden Gesetzesbestimmung des § 153 Abs. 1 FinStrG die notwendigen Bestandteile einer Beschwerde gegen Bescheide sehr genau und taxativ determiniert sind und – außer der Bf. – weder der Verfassungsgerichtshof noch der Verwaltungsgerichtshof, die beide bekanntmaßen sehr kritisch agieren, jemals Zweifel an der richtigen Formulierung der Rechtsmittelbelehrung in der vorliegenden Form geäußert haben. Auch bei diesem Vorbringen zeigt sich die fehlende Sorgfalt der Bf. im Umgang mit Gesetzesbestimmungen, vertritt sie doch die Auffassung, dass die Rechtsmittelbelehrung für Maßnahmenbeschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 153 Abs. 3 FinStrG) genau so zu fassen wäre wie die

Rechtsmittelbelehrung für Bescheide. Da bei Zwangsmaßnahmen oder „normalen“ Bescheiden unterschiedliche Rechtsschutzsituationen vorliegen, hat der Gesetzgeber hier anlassbezogen genau unterschieden, in welchen Fällen welche Punkte in einer Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen sind. Die Bf. befindet sich daher in ihren diesbezüglichen Ausführungen in einem Rechtsirrtum.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 164 FinStrG ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen aber das Recht zu, gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen nach dessen Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 169 FinStrG wird zugleich dem Amtsbeauftragten das Recht der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

Wien, am 07. Mai 2004

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: